

90969	Maßnahmen der Physikalischen Therapie ohne MLD bei erworbener und/oder angeborener schwerer geistiger und/oder körperlicher Behinderung, Mehrfachbehinderung
90970	Maßnahmen der Physikalischen Therapie ohne MLD bei Patienten mit Mukoviszidose
90981	Maßnahmen der Ergotherapie bei palliativmedizinischer Betreuung
90982	Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie bei palliativmedizinischer Betreuung
90983	Maßnahmen der Physikalischen Therapie ohne MLD bei palliativmedizinischer Betreuung

Für Erwachsene:

90971	Maßnahmen der Ergotherapie bei Patienten mit angeborenen oder erworbenen Plegien/Paresen, zentral oder peripher (z. B. Zerebralparese, Plexusparesen, Muskeldystrophie, kongenitale Kontrakturen)
90972	Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie bei Patienten mit angeborenen oder erworbenen Plegien/Paresen, zentral oder peripher (z. B. Zerebralparese, Plexusparesen, Muskeldystrophie, kongenitale Kontrakturen)
90973	Maßnahmen der Physikalischen Therapie ohne MLD bei Patienten mit angeborenen oder erworbenen Plegien/Paresen, zentral oder peripher (z. B. Zerebralparese, Plexusparesen, Muskeldystrophie, kongenitale Kontrakturen)
90974	Maßnahmen der Ergotherapie bei schweren neurologischen Erkrankungen wie z. B. amyotrophische Lateralsklerose (ALS); Wachkomapatienten; Multiple Sklerose; M. Parkinson nur nach den ICD-10-Codierungen G20.1, G20.2, G21; Apoplexie für den Zeitraum eines Jahres nach auslösendem Ereignis
90975	Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie bei schweren neurologischen Erkrankungen wie z. B. amyotrophische Lateralsklerose (ALS); Wachkomapatienten; Multiple Sklerose; M. Parkinson nur nach den ICD-10-Codierungen G20.1, G20.2, G21; Apoplexie für den Zeitraum eines Jahres nach auslösendem Ereignis
90976	Maßnahmen der Physikalischen Therapie ohne MLD bei schweren neurologischen Erkrankungen wie z. B. amyotrophische Lateralsklerose (ALS); Wachkomapatienten; Multiple Sklerose; M. Parkinson nur nach den ICD-10-Codierungen G20.1, G20.2, G21; Apoplexie für den Zeitraum eines Jahres nach auslösendem Ereignis

90977	Manuelle Lymphdrainage bei einer chronischen Lymphabfluss-Störung, aufgrund einer onkologischen Erkrankung
-------	---

Änderung der Ordnung über die Organisation der KV Nordrhein gemäß § 6 Abs. 9 e der Satzung (Organisationsordnung) vom 28.02.2004

I. Die folgenden Vorschriften der Organisationsordnung werden wie folgt neu gefasst und durch die beigelegten Anlagen ergänzt:

§ 2 Abs. 1

1. Der Kreisstellenvorstand setzt sich aus sieben ärztlichen Mitgliedern (Vertragsärzte) und ggf. einem psychotherapeutischen Mitglied, sowie ggf. einem als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglied der KV Nordrhein aus dem Bereich der Kreisstelle zusammen. Das Nähere ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und § 4.

§ 2 Abs. 3

3. Zu der Kreisstelle gehören die ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der KV Nordrhein, die im Kreisstellenbereich ihren Vertragsarztsitz haben und, sofern eine ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit – insbesondere bei einem Ruhen der Zulassung - nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden Mitglieder. Ferner gehören zu der Kreisstelle die als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder, die im Bereich der Kreisstelle tätig sind. Jedes Mitglied kann nur einer Kreisstelle angehören. Bei einer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu mehreren Gruppierungen (zugelassene Ärzte/zugelassene oder angestellte Psychotherapeuten/ermächtigte Krankenhausärzte oder angestellte Ärzte) und bei Zuordnungsmöglichkeit zu mehreren Kreisstellen gilt, dass die Zulassung der Ermächtigung oder Anstellung vorgeht und bei gleichwertiger Zuordnungsmöglichkeit das Mitglied wählen kann, welcher Kreisstelle es angehören will. Zunächst wird es einer Kreisstelle zugeordnet.

§ 3 Abs. 2

2. Jedem Bezirksstellenrat gehören zusätzlich ein Vertreter der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellten Ärzte und ein Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder an.

§ 3 Abs. 3

3. Der Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und der in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellten Ärzte im Bezirksstellenrat sowie jeweils ein Stellvertreter werden jeweils von der Gesamtheit der Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellten Ärzte in den zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorständen aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vertreters der ärztlichen Mitglieder in den Bezirksstellenrat entsprechend.

Der Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder im Bezirksstellenrat sowie ein Stellvertreter werden jeweils von der Gesamtheit der psychotherapeutischen Mitglieder in den zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorständen aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vertreters der ärztlichen Mitglieder in den Bezirksstellenrat entsprechend.

§ 4

Bildung der Kreisstellenvorstände

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände werden von den zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern sowie den als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitgliedern der KV Nordrhein getrennt durch geheime, schriftliche Wahl bestimmt.
2. Gehören zu der Kreisstelle wenigstens 10 psychotherapeutische bzw. 10 als Krankenhausärzte ermächtigte oder in einem Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellte Mitglieder, so sollen diese aus ihren Reihen jeweils einen Vertreter in den Kreisstellenvorstand wählen. Durch nachträgliche Änderung der Mitgliederzahl nach Auslegung des Wählerverzeichnisses ändert sich die Zahl der Kreisstellenvorstandsmitglieder nicht.
3. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Wahlberechtigt sind die zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden zugelassenen ärztlichen und zugelassenen oder angestellten psychotherapeutischen sowie als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder der KV Nordrhein (§ 2), die in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind. Wer zur Berufsausübung nicht berechtigt ist oder dessen Approbation ruht, darf sein Wahlrecht nicht ausüben.
4. Wählbar sind alle zugelassenen ärztlichen und psychotherapeutischen sowie als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder der KV Nordrhein, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören (§ 2) und in die Wählerliste aufgenommen worden sind, es sei denn, dass sie zur Berufsausübung nicht berechtigt sind, ihre Appro-

bation oder ihre Zulassung aufgrund einer Disziplinarmaßnahme ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist. Wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist, wenn die Anstellung während der Amtsperiode fortbesteht.

§ 4 a)

Kreiswahlausschuss

1. Für jeden Wahlkreis beruft der Vorstand der KV Nordrhein auf Vorschlag der zuständigen Kreisstelle einen Kreiswahlausschuss, bestehend aus einem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Diese Mitglieder der Kreiswahlausschüsse müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein und werden ehrenamtlich tätig. Diesen Kreiswahlausschüssen sowie dem nach der Wahlordnung der KV Nordrhein benannten Landeswahlleiter (§ 3 der Wahlordnung der KV Nordrhein) und dem Landeswahlausschuss (§ 4 der Wahlordnung der KV Nordrhein) obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Kreisstellenvorständen.
2. Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses sind nicht öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Kreiswahlausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kreiswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung findet offen durch Handaufheben statt. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt mindestens drei Werktage. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
3. a) Der Kreiswahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Zulässigkeit von Listennamen
 - Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen
 - Herstellung und Übersendung der Stimmzettel

Der Kreiswahlleiter bedient sich der Verwaltung der jeweiligen Kreisstelle der KV Nordrhein.

- b) Der Kreiswahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
 - Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen
 - Ermittlung des Wahlergebnisses

Der Kreiswahlausschuss bedient sich der Verwaltung der jeweiligen Kreisstelle der KV Nordrhein.

- c) Der Landeswahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festsetzung der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, des Wahltages und der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder

- Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- d) Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:
- abschließende Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreiswahlleiters und des Kreiswahlausschusses
 - Feststellung des Wahlergebnisses
 - Mitteilung des Wahlergebnisses an den Vorstand der KV Nordrhein
 - Entscheidung über Wahlanfechtung

§ 4 b) Wählerverzeichnis

1. Die Kreisstellen der KV Nordrhein legen für den Wahlkreis je Gruppe (Ärzte, Psychotherapeuten, Angestellte in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder Vertragsärzten) ein Wählerverzeichnis an. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Mitglieder eingetragen, die zu Beginn des Quartals, in dem die Auslegung stattfindet, ihre Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung erworben haben. Zusätzlich werden Mitglieder auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Die Wählerverzeichnisse sind in einer vom Landeswahlleiter festzulegenden und rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist in der zuständigen Kreisstelle zu den Geschäftszeiten auszulegen. Die Offenlegung des Wählerverzeichnisses ist rechtzeitig bekannt zu geben. Das Wählerverzeichnis kann in der jeweiligen Kreisstelle von den dort zur Wahl berechtigten oder ihren hierzu schriftlich Bevollmächtigten während der Geschäftszeiten eingesehen werden.
2. Anträge auf Eintragung und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind schriftlich an den Kreiswahlausschuss zu richten. Für sie gilt eine Frist von vier Arbeitstagen (montags – freitags) nach Ende der Auslegungsfrist. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an.
3. Der Kreiswahlausschuss entscheidet über die Anträge/Einsprüche innerhalb von weiteren vier Arbeitstagen nach Ende der Antrags-/Einspruchsfrist.
4. Gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgeblich.
5. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über Beschwerden.
2. Die Wahl des Vertreters der psychotherapeutischen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens drei wahlberechtigten psychotherapeutischen Mitgliedern unterschrieben sein müssen. Es genügen jedoch in jedem Falle 10 Unterschriften.
3. Die Wahl des Vertreters der als Krankenhausärzte ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen. Es genügen jedoch in jedem Falle 10 Unterschriften.
4. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Er kann keinen anderen Wahlvorschlag mit seiner Stimme unterstützen.
5. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterschreiben. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch ein Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufforderung durch den Kreiswahlausschuss an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift zurückgenommen werden. Eine danach erfolgte Rücknahme der Unterschrift macht den Wahlvorschlag nicht ungültig.
6. Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben, sofern diese nicht irreführend oder missverständlich sind, gesetzeswidrige Ziele offenbaren oder ehrverletzend sind. Sie dürfen keine Parteien sein oder auf diese Bezug nehmen. Die Länge ist auf fünf Worte beschränkt, Zusätze, farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnung oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden.
7. Jeder Vorschlag für die Wahl von ärztlichen Mitgliedern des Kreisstellenvorstandes muss mindestens die doppelte Anzahl an Bewerbern enthalten, als ärztliche Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Er darf höchstens jedoch die dreifache Anzahl enthalten.

§ 4 c) Wahlvorschläge

1. Die Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 15 der wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder unterzeichnet sein müssen. Mehr als 25 Unterschriften sind in keinem Fall erforderlich.
- Vorschläge für die Wahl des psychotherapeutischen oder als Krankenhausarzt ermächtigten oder in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitgliedes des Kreisstellenvorstandes müssen je-

weils vier Bewerber enthalten, höchstens jedoch acht Bewerber.

Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig; bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen.

8. Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag vertreten (Listenfürher). Der zweite Kandidat auf dem Wahlvorschlag gilt als Stellvertreter. Wahlvorschläge können nach dem Muster der Anlage 1 bis zu einem bekannt zu gebenden Termin vor der Wahl beim Kreiswahlausschuss eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift des Listenführers oder seines Stellvertreters im Original eingereicht werden.
9. Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Abs. 4 ausschließen, nicht bekannt sind. Es gilt das Muster der Anlage 2. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, welche Reihenfolge die Erklärungen haben, sind alle Erklärungen ungültig.
10. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

§ 4 d)

Beseitigung von Mängeln

1. Der Kreiswahlleiter hat die eingereichten Vorschläge bis spätestens drei Arbeitstage nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
2. Mängel sind insbesondere
 - wenn Wahlvorschläge weniger als 15 bzw. 3 zulässige Unterstützerunterschriften enthalten (§ 4 c) Abs. 1 - 3),
 - wenn Wahlvorschläge nicht mit der Originalunterschrift des Listenführers oder seines Stellvertreters eingereicht werden (§ 4 c) Abs. 8),
 - wenn der Wahlvorschlag nicht die Mindestzahl der erforderlichen Vertreter und Nachrücker enthält (§ 4 c) Abs. 7),
 - wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten keine vollständige und wirksame Kandidatenerklärung eingereicht wird (§ 4 c) Abs. 9),
 - wenn der Wahlvorschlag einen unzulässigen Namen, eine unzulässige Kurzbezeichnung oder ein unzulässiges Kennwort aufweist,
 - wenn das Muster für den Wahlvorschlag unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde.

3. Die Beseitigung der Mängel hat spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist zu erfolgen. Über die Beseitigung der Mängel entscheidet der Kreiswahlleiter binnen vier Arbeitstagen nach Eingang des korrigierten Wahlvorschlages. Sind die Mängel nicht beseitigt, teilt der Kreiswahlleiter dem Listenführer oder seinem Stellvertreter mit, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Gegen die Entscheidung des Kreiswahlleiters ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung des Kreiswahlleiters beim Listenführer oder seinem Stellvertreter zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Landeswahlausschuss maßgeblich.

§ 4 e)

Durchführung der Wahl

1. Zur Durchführung der Wahl gibt der Landeswahlleiter durch Veröffentlichung amtlich folgendes bekannt:
 - a) Zeit und Ort der Wahl,
 - b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
 - c) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - d) Ort und Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen, ferner die Anzahl der in den Wahlvorschlägen mindestens und höchstens zu benennenden Bewerber sowie die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Der Kreiswahlleiter veranlasst die Herstellung der Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 3 und übersendet jedem Wahlberechtigten rechtzeitig
 - a) einen Stimmzettel, auf dem die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs – bei gleichzeitigem Eingang entscheidet über die Reihenfolge das Los – unter fortlaufender Nummerierung aufgeführt sind,
 - b) einen Umschlag, auf dem auf der Vorderseite die Anschrift des Kreiswahlleiters und der Aufdruck „Briefwahl“ und auf der Rückseite der Wahlberechtigte als Absender verzeichnet ist,
 - c) einen Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Kreisstellenvorstandes... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“.

Die Übersendung hat unter der Bezeichnung „Wahlsache“ zu erfolgen.

Endet die Mitgliedschaft eines Kandidaten zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und der Auftragsvergabe für die Herstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

3. Gewählt wird in folgender Weise:
Jeder Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder des Kreisstellenvorstandes in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die angekreuzten Bewerber dürfen in verschiedenen Wahlvorschlägen aufgeführt sein.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist verschlossen in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle ... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“ mittels des zweiten mit dem Aufdruck „Briefwahl“ gekennzeichneten Umschlages an den Kreiswahlleiter durch die Post zu übersenden.

4. Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist stellt der Kreiswahlausschuss anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung der auf den eingegangenen Briefen verzeichneten Absender fest und entnimmt die Umschläge mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“. Danach werden die Umschläge durcheinander gemischt, geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Die Auszählung der Stimmen ist für Wahlberechtigte öffentlich.

5. Ungültig sind:
- Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;
 - Stimmzettel, die dem Kreiswahlleiter nicht in der in Abs. 3 vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;
 - Stimmzettel, die außer den vorgeschriebenen Kreuzen irgendwelche Zusätze enthalten;
 - Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind oder ein Bewerber mehr als einmal angekreuzt worden ist.

Ungültig sind ferner alle Stimmen, die nicht auf die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Weise auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind.

6. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen werden festgestellt und die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die innerhalb ihres Wahlvorschlages die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten - nicht gewählten - Bewerber bleiben in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Nachrücker der gewählten Bewerber einer Liste.

7. Der Kreiswahlausschuss ermittelt das Ergebnis der Wahl. Über die Auszählung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl ist vom Kreiswahlleiter und/oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Wahl wird dem Landeswahlausschuss mitgeteilt. Dieser stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es dem Vorstand der KV Nordrhein bekannt. Dieser gibt das Ergebnis der Wahl amtlich bekannt, nachdem die Gewählten ihm gegenüber das Amt angenommen haben und vom Vorstand berufen worden sind (§ 5).

§ 4 f) Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen von 5 Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Erscheinungsdatum) die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.

Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen oder mehrere Wahlkreise oder für einen oder mehrere Kandidaten des gleichen Wahlkreises ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Wahlkreise beschränkt.

§ 6 Abs. 1

Scheidet ein Mitglied des Kreisstellenvorstandes innerhalb der Wahlperiode aus dem Kreisstellenvorstand aus, so tritt der Nachfolger mit der nächst höheren Stimmzahl des betreffenden Wahlvorschlages an seine Stelle (§ 4 Abs. 14 letzter Satz). § 5 gilt entsprechend.

Sind nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Kreisstellenvorstand auf einer Liste Nachfolger nicht mehr enthalten, so findet eine Neuwahl nach Maßgabe der §§ 4 ff. statt.

II. Die geänderte Organisationsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt: 24.11.2009

gez. Dr. Hansen
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Dr. Friedländer
Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Anlage 1: Muster nach § 4 c) Abs. 8 der Organisationsordnung der KV Nordrhein für Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung

Wahlvorschlag:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle.....der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die
nachstehenden Vertragsarzt/Vertragsärzte als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers bzw. Einzelwahlvorschlag:

Kandidat(en): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.
mindestens 14, höchstens 21.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften
Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.
mindestens 15 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Wahlvorschlag Psychologische Psychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle.....der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehen-
den Psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsy-
chotherapeuten als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat(en): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.
mindestens 4, höchstens 8

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften
Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.
mindestens 3 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Anlage 2: Muster nach § 4 c) Abs. 9 der Organisationsordnung der KV Nordrhein zur Erklärung der Annahme der Kandidatur zur Wahl der Vertreterversammlung

Erklärung über die Annahme der Kandidatur für
Liste/Einzelwahlvorschlag

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat: *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte
Privatanschrift)*

Mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Kreisstellen-
vorstandes der Kreisstelleder KV Nordrhein bin
ich einverstanden. Umstände die meine Wählbarkeit ausschließen
sind mir nicht bekannt.

Datum, Stempel und Unterschrift im Original

Bitte beachten:
*Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag
abgeben.*

Wahlvorschlag Ermächtigte Krankenhausärzte/angestellte Ärzte:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle..... der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die
nachstehenden ermächtigte(n) Krankenhausarzt/Krankenhausärzte/
angestellten Arzt/Ärzte als Kandidaten vor:

Listenname oder Name des Listenführers:

Kandidat(en): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.
mindestens 4, höchstens 8.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Unterstützerunterschriften
Name, Anschrift, Unterschrift

1. _____
 2. _____
 3. _____
- etc.
mindestens 3 Unterstützerunterschriften.

Bitte beachten:
Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Anlage 3: Muster nach § 4 e) Abs. 2 der Organisationsordnung der KV Nordrhein für die Herstellung der Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung

Stimmzettel ärztliche Mitglieder:

Stimmzettel

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Wahlperiode

Bitte beachten:
Jedes Mitglied hat bei der Wahl sieben Stimmen. Es dürfen Kandidaten aus verschiedenen Wahlvorschlägen angekreuzt werden.

1. **Listenname** oder Name des Listenführers
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse

2.

etc.

mindestens 14, höchstens 21

Stimmzettel Psychotherapeuten:

Stimmzettel

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der Psychologischen Psychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den Vorstand der Kreisstelle der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Wahlperiode

Bitte beachten:
Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme.

1. **Listenname** oder Name des Listenführers
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse

2.

etc.

mindestens 4, höchstens 8

Stimmzettel Ermächtigte Krankenhausärzte/ angestellte Ärzte:

Stimmzettel

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der ermächtigten Krankenhausärzte/angestellte Ärzte in den Vorstand der Kreisstelle der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Wahlperiode

Bitte beachten:
Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme.

1. **Listenname** oder Name des Listenführers
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse

2.

etc.

mindestens 4, höchstens 8

Anlage 4: Muster nach § 4 e) Abs. 7 der Organisationsordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über die Wahlen von ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern der Kreisstellenvorstände

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

N i e d e r s c h r i f t
über die
Auszählung der Stimmen zur Wahl der
ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder
in den Vorstand der Kreisstelle..... am

Beginn der Auszählung: Uhr
Ende der Auszählung: Uhr

Anwesend waren:

Kreiswahlleiter
Stellv. Kreiswahlleiter
Beisitzer
Protokollführer

Aufgrund der Auszählung der Stimmzettel wurden vom Kreiswahlausschuss folgende Feststellungen getroffen:

	Wahlbe- rechtigte	einge- gangene Stimm- scheine	gültige Stimm- scheine	ungültige Stimm- scheine
Vertragsärzte				
ermächtigte Kranken- hausärzte und angestellte Ärzte				
ärztliche Mitglieder gesamt				
psychotherapeutische Mitglieder				
Wahlbeteiligung in %				

..... Stimm-scheine sind von den ärztlichen Mitgliedern verfristet eingegangen.

Von den psychotherapeutischen Mitgliedern sind ... Stimm-scheine verfristet eingegangen.

Es waren 7 Vertreter der Vertragsärzte in den Kreisstellenvorstand zu wählen.

Amtliche Bekanntmachungen

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidaten die folgende Anzahl Stimmen:

Wahlvorschlag 1:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Wahlvorschlag 2:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Wahlvorschlag 3:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Es waren 1 Vertreter der **ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte** in den Kreisstellenvorstand zu wählen. Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidaten die folgende Anzahl Stimmen:

Wahlvorschlag 1:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Wahlvorschlag 2:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Wahlvorschlag 3:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Es waren 1 Vertreter der **psychotherapeutischen Mitglieder** in den Kreisstellenvorstand zu wählen.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **psychotherapeutischen Mitglieder** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidaten die folgende Anzahl Stimmen:

Wahlvorschlag 1:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Wahlvorschlag 2:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Wahlvorschlag 3:

Kandidat	Stimmen
etc.	

Gemäß § 4 e) Abs. 6 der Organisationsordnung bleiben die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter aufgeführten - nicht gewählten - Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste.

Bemerkungen:

Unterschriften:

.....
Kreiswahlleiter

.....
Stellv. Kreiswahlleiter

.....
Protokollführer

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat am 11.09.2009 mit 36 Stimmen ihrer Mitglieder und daher mit der erforderlichen Mehrheit die Neubekanntmachung der Wahlordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 11.09.2009

Für die Wahl der Vertreterversammlung der KV Nordrhein gilt gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 6 der Satzung die nachstehende Wahlordnung:

§ 1 Wahlkreis

1. Der Wahlkreis umfasst den gesamten Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein.

2. Der Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein bestimmt sich nach § 1 der Satzung, er erstreckt sich auf den gesamten Landesteil Nordrhein.

§ 2 Gruppierungen in der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung setzt sich aus folgenden Gruppierungen zusammen:
 - a) Vertreter der zugelassenen Hausärzte,
 - b) Vertreter der zugelassenen Fachärzte,
 - c) Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte,
 - d) Vertreter der zugelassenen und der angestellten Psychotherapeuten (§ 3 Abs. 1 der Satzung)
2. Die Anzahl der Vertreter in den einzelnen Gruppierungen berechnet sich gem. § 6 Abs. 1 a) der Satzung; nach § 6 Abs. 1 b) der Satzung stellen die Psychotherapeuten fünf Mitglieder in der Vertreterversammlung.

§ 3 Landeswahlleiter

1. Der Vorstand der KV Nordrhein beruft einen Landeswahlleiter und einen stellvertretenden Landeswahlleiter.
2. Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter müssen nicht Mitglied der KV Nordrhein sein. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und werden ehrenamtlich tätig.
3. Der Landeswahlleiter leitet die Durchführung der Wahl. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 - Festsetzung der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, des Wahltages und der Anzahl der für die Gruppierungen gem. § 2 Abs. 1 zu wählenden Mitglieder in der Vertreterversammlung und der Nachrücker,
 - Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen,
 - Entscheidung über die Zulässigkeit von Listenamen,
 - Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen,
 - Veranlassung der Herstellung der Stimmzettel,
 - Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen,
 - Ermittlung des Wahlergebnisses.
4. Der Landeswahlleiter bedient sich der Verwaltung der Hauptstelle der KV Nordrhein.

§ 4 Landeswahlausschuss

1. Der Vorstand der KV Nordrhein beruft einen Landeswahlausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Bezirks-